

Az.: 6410.02, Sb. 41.4, Proj.-Nr. 7411

**Vollzug der Wassergesetze und  
des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);  
Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG  
Neubau der Fischaufstiegsanlage Urspring – Lechstaustufe 03, Gemeinde Steingaden,  
Landkreis Weilheim-Schongau, Regierungsbezirk Oberbayern**

**Antragsteller:**

**Uniper Kraftwerke GmbH**

**Betroffenes Gewässer:**

**Lech, Gewässer I. Ordnung**

## **B E K A N N T M A C H U N G**

Die Uniper Kraftwerke GmbH plant den Neubau einer Fischaufstiegsanlage an der Lechstau-  
stufe 03 Urspring.

Da es sich hierbei um einen Gewässerausbau gem. § 67 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz  
(WHG) handelt, ist im Vorfeld ein wasserrechtliches Planfeststellungs- bzw. Plangenehmi-  
gungsverfahren nach § 68 Abs. 1, 2 WHG durchzuführen, an dessen Ende über die Erteilung  
der jeweiligen wasserrechtlichen Gestattung entschieden wird. Außerdem ist die Erteilung ei-  
ner mindestens beschränkten Erlaubnis für die Gewässerbenutzung erforderlich.

Für das geplante Vorhaben ist gem. § 5 Abs. 1 i.V.m. § 7 Abs. 1 UVPG, Nr. 13.18.1 der Anlage  
1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Da die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 UVPG ergeben hat, dass die in  
§ 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter (Menschen, einschließlich der menschlichen Ge-  
sundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und  
Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkung zwischen den  
vorgenannten Schutzgütern) durch das Vorhaben nicht erheblich nachteilig betroffen werden  
und auch nach Einschätzung der beteiligten Träger öffentlicher Belange keine erheblichen  
nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, ist keine Umweltverträglichkeitsprüfung  
durchzuführen.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbst-  
ständig anfechtbar ist.

Es handelt sich hierbei lediglich um die Vorprüfung einer eventuellen UVP-Pflicht. Die Prüfung  
der sonstigen Zulassungsvoraussetzungen wird erst im wasserrechtlichen Gestattungsverfah-  
ren erfolgen.

Schongau, den 04.03.2022

Landratsamt Weilheim-Schongau

**gez.**

Christner